

Standortrichtlinie

Nr.: 4

Die nachfolgende Standortrichtlinie regelt für alle im Chemiapark Bitterfeld-Wolfen ansässigen Firmen sowie deren Beauftragten das Verhalten auf den Straßen des Chemieparks und Voraussetzungen, unter denen im Chemiapark Bitterfeld-Wolfen Straßen zu sperren sind:

Titel: Straßen im Chemiapark Bitterfeld-Wolfen

Erarbeitet durch: Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH
Bereich Technische Steuerung (CPG/T)

Gültig seit: Mai 2022 (aktualisiert zum 01.01.2025)

Inhalt:

1. Grundsätze
2. Zusätzlich geltende Regelungen
3. Einschränkungen
4. Parken und Halten
5. Störungen/ Havarien/ Verkehrsunfälle
6. Sperrungen von Chemiapark-Straßen
7. Straßenaufbrüche
8. Sonstiges

1. Grundsätze

Die Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH, Zörbiger Straße 22, 06749 Bitterfeld-Wolfen, (CPG) ist Eigentümerin der im Gebiet des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen gelegenen Straßen, bestehend aus Fahrbahnen, Kreuzungen, Gehwegen, Radwegen, Parkplätzen und sonstigem Verkehrsraum, soweit diese nicht durch einen öffentlichen Straßenbaulastträger dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind („Chemiapark-Straßen“, **Anlage 1** Übersichtsplan Straßen, Areale A-E). Als Eigentümerin ist CPG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften seit jeher verantwortlich für Bau und Unterhaltung der Chemiapark-Straßen sowie für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten.

Soweit der Zugang nicht durch besondere bauliche Maßnahmen (z.B. Tore, Schranken) beschränkt ist, findet auf den Chemiapark-Straßen allgemeiner Straßenverkehr statt.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der StVO und der StVZO, sowie Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden gelten auf den Chemiapark-Straßen uneingeschränkt.

Beschilderungen, straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen und hoheitliche Kontrollen werden im gesamten Chemiapark von den für öffentliche Straßen zuständigen Behörden (z.B. Polizei, Ordnungsbehörden) durchgeführt.

2. Zusätzlich geltende Regelungen

Auf Grund der Vielzahl chemischer Produktionsanlagen und Systeme im Chemiapark bestehen sicherheitsbedeutsame Bedingungen, die besondere Verhaltensregeln und eine **erhöhte Aufmerksamkeit** erfordern.

An den Zufahrten zu den Chemiapark-Arealen sind auf Schildertafeln die generellen Verkehrs- und Verhaltensregeln (Geltung der StVO, eventuelle Videoüberwachung, Tempolimit 30, generelles Parkverbot, Bahnübergang sowie generelles Rauchverbot) ausgewiesen. Besondere Verkehrs- und Verhaltensregeln werden durch diese Richtlinie geregelt.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- Die Straßen im Chemiapark (im folgenden Chemiapark-Straßen) sind bis auf gesondert ausgeschilderte Ausnahmen gleichrangig. Es gilt „rechts vor links“.
- **Für Kraftfahrzeuge gilt als zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h.** Ausnahmen werden durch Verkehrszeichen ausgewiesen.
- Im gesamten Chemiapark gilt ein generelles Parkverbot. Weitere wichtige Park- und Halteregeln weist diese Richtlinie in Punkt 4 aus.
- Die Ausfahrten aus Betrieben, Höfen etc., die auf Chemiapark-Straßen einmünden, sind untergeordnet, sofern nichts anderes angezeigt ist.

- Bei unübersichtlichen Verkehrssituationen (z.B. Befahren/Verlassen von Betriebsgrundstücken, Verladearbeiten, starker Fußgängerverkehr etc.) ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
- An Gleisübergängen ist durch alle Verkehrsteilnehmer besondere Aufmerksamkeit erforderlich. Schienenfahrzeugen ist die Vorfahrt zu gewähren. Bei Annäherung von Schienenfahrzeugen ist 3 m vor dem Gleis die Vorbeifahrt abzuwarten. Die Annäherung von Schienenfahrzeugen wird durch optische und/oder akustische Warnsignale angekündigt.
- Fußgänger müssen auf Chemiepark-Straßen ohne Gehweg am linken äußeren Rand der Fahrbahn gehen.
- Beim Mitführen von sperrigen Lasten, z.B. Handwagen etc. muss der äußere rechte Fahrbahnrand benutzt werden.
- Im gesamten Bereich des Chemieparks gilt Rauchverbot.

3. Besonderheiten

Die Einfahrt in den Chemiepark ist nur mit Fahrzeugen gestattet, welche die in § 32 StVZO festgelegten Abmessungen (insbesondere maximale Höhe 4 m) nicht überschreiten.

Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt werden, ist gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Diese muss bis spätestens 72 Stunden vor Eintreffen des Transportes im Chemiepark über das Portal VEMAGS beantragt werden. Über das Portal erfolgt eine Abstimmung zwischen der zuständigen ansässigen Firma, der beauftragten Spedition und dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 307 „Verkehrswesen“, Großraum- und Schwerverkehr, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), E-Mail: schwerlast@lvwa.sachsen-anhalt.de bezüglich möglicher Fahrtrouten, Begleitung usw. Das betrifft insbesondere Schwerlasttransporte.

Verschmutzungen der Chemiepark-Straßen durch Transport- und Baufahrzeuge sind zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen müssen vom Verursacher unverzüglich, mindestens einmal am Tag, beseitigt werden.

Wenn Gabelstapler Chemiepark-Straßen befahren, müssen die Lastträger gesichert werden (z. B. durch einen an den Gabelspitzen zu befestigenden Sicherheitsbalken oder, falls möglich, durch Anklappen der Gabeln). Im übrigen dürfen nur Gabelstapler mit Straßenzulassung die Chemiepark-Straßen befahren.

Kettenfahrzeuge dürfen die Chemiepark-Straßen nicht befahren. Ausnahmen müssen abgestimmt und vorher von CPG/ Bereich Technische Steuerung/ Abteilung Ingenieurdienstleistungen (planauskunft@chemiepark.de) genehmigt sein. Etwasige Ausnahmen werden nur erteilt, wenn die Straße weder beschädigt, noch anders beeinträchtigt wird. Dabei sind die Regelungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu den zulässigen Gesamtlasten zu beachten. Bei Beschädigungen sind diese durch den Verursacher auf dessen Kosten zu beseitigen.

4. Parken und Halten

Um die ungehinderte Durchfahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu gewährleisten, besteht auf allen Chemiepark-Straßen, außer auf für Pkw gesondert ausgeschilderten Parkplätzen, aus Sicherheitsgründen ein generelles Parkverbot. Fahrzeuge dürfen auch auf Grünflächen, Gehwegen, Bordanlagen und Banketten nicht geparkt werden.

Der Einsatz von Verladebrücken ist auf den Chemiepark-Straßen ebenso untersagt.

Die Ansiedler sind verpflichtet, auf ihrem Firmengelände ausreichende Parkmöglichkeiten vorzuhalten.

Halten dürfen Fahrzeuge nicht:

- auf gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten und auf Feuerwehrstellplätzen,
- auf gekennzeichneten Flächen der Landeplätze der Rettungshubschrauber,
- auf Anlagenzufahrten,
- unter Rohrbrücken und in deren Sicherheitsbereich (5 m nach jeder Seite),
- auf oder neben Hydranten und Erdschiebern von Unterflurleitungen (mind. 2 m im Umkreis).

Die Zulässigkeit des Haltens und Parkens richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, denen der StVO sowie straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen.

5. Störungen/ Havarien/ Verkehrsunfälle

Im Störungs- bzw. Havariefall ist den Weisungen der eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte unbedingt Folge zu leisten. Einsatzfahrzeugen ist die uneingeschränkte Vorfahrt zu gewähren.

Bei Verkehrsunfällen ist grundsätzlich die Polizei zur Unfallaufnahme zu verständigen. Der Unfallort ist zu sichern.

Wenn Schienenfahrzeuge beteiligt sind, muss zusätzlich die Unfallmeldestelle der Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH (RBB), ☎ 03493 30568-88 informiert werden.

Die beteiligten Fahrzeuge müssen, wenn möglich, bis zur Aufnahme des Unfalls unverändert stehen bleiben.

6. Sperrungen von Chemiepark-Straßen

6.1 Grundsätze

6.1.1 Zuständigkeit

Ausschließliche Zuständigkeit für die Sperrung der Straßen liegt bei der Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörde. Bei Gefahr im Verzug liegt die Zuständigkeit bei der Polizei.

Für eine Sperrung ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO notwendig. Diese ist entsprechend 6.2.1 rechtzeitig vor Errichtung der Straßensperre beim Ordnungsamt der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu beantragen.

6.1.2 Notwendigkeit

Um den im Chemiepark ansässigen Unternehmen jederzeit ein funktionsfähiges Straßennetz gewährleisten zu können, müssen für die Durchführung notwendiger Straßensperrungen allgemeine Regelungen gelten.

Die Sperrung einer Chemiepark-Straße wird erforderlich, wenn die Sicherheit des Verkehrs gefährdet wird oder dieses zu erwarten ist.

Für die sichere Verkehrsführung müssen ein lichter Raum von mind. 4,20 m über der Straßenoberkante und eine Breite von jeweils mind. 1 m beiderseits der Straßenbefestigung zur Verfügung stehen.

6.1.3 Arten von Sperrungen

Unterschieden werden:

- Sperrungen wegen Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Störungen des planmäßigen Betriebes angrenzender Anlagen bzw. Bereiche. Ist die Verkehrssicherheit durch eine Störung (Havarie, Brand, Explosion, Rohrbruch o.ä.) gefährdet, müssen durch das Unternehmen, das die Störung verursacht hat, Maßnahmen gemäß betrieblichem Alarm- und Gefahrenabwehrplan eingeleitet werden;
- Sperrungen mit Straßenaufbruch zur Ausführung von Abriss-, Bau- und Montagearbeiten;
- Sperrungen ohne Straßenaufbruch zur Ausführung von Abriss-, Bau- und Montagearbeiten. Bei Kranarbeiten auf Straßen darf die maximale Belastung (Raddruck bzw. Abstützdruck) der Straße von 300 kN/m² nicht überschritten werden. Bei größeren Belastungen müssen lastverteilende Maßnahmen vorgenommen werden;
- Sperrungen zur Ausführung von Schwergüter- und Großraumtransporten. Die maximale Belastung der Straße darf 100 kN Achslast nicht überschreiten;

Für die Sperrungen mit und ohne Straßenaufbruch sowie zur Ausführung von Schwergüter- und Großraumtransporten gilt das nachfolgend beschriebene Genehmigungsverfahren.

6.2 Genehmigungsverfahren

6.2.1 Antragstellung

Die Sperrung einer Chemiepark-Straße muss bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen beantragt werden. Vor Errichtung einer Straßensperre ist hierfür beim Ordnungsamt der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Sachbereich Verkehr ☎ 03494 6660-559

oder 03494 6600-554) eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen (§ 45 Absatz 6 StVO).

Mit der Straßensperrung darf erst begonnen werden, wenn durch die Sperrkommission des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (FB Ordnung und Verkehr, FD Kfz-Zulassung/Straßenverkehrsrecht) der Antrag genehmigt wurde.

6.2.2 Beteiligte

Bei Arbeiten in der Nähe von Gleisen (Seitenabstand von Gleismitte 3 m) sowie im Bereich von Bahnübergängen muss zusätzlich die Genehmigung der RBB eingeholt werden. (Freigabebeschein für Arbeiten im Gefahrenbereich der Gleisanlagen nach Standortrichtlinie Nr. 5 „Sicherheit im Bereich von Gleisanlagen“).

Erst nach Bestätigung des Antrages und Prüfung der Umsetzung der getroffenen Festlegungen ist die Genehmigung wirksam.

6.2.3 Beendigung der Sperrung

Der Antragsteller ist für die sichere Wiederbefahrbarkeit und die entsprechende Freimeldung der Straße gegenüber CPG und allen Beteiligten verantwortlich.

7. Straßenaufbrüche

7.1 Ausführung

Wenn im Zuge von Abriss- und Montagearbeiten Straßenaufbrüche erforderlich werden, muss vorher die Zustimmung der CPG eingeholt werden. Für die gegebenenfalls notwendige Straßensperrung gilt Ziff. 6 dieser Standortrichtlinie entsprechend. Die Zustimmung zwecks Straßenaufbrüchen wird seitens CPG nur erteilt, wenn sich der Antragsteller zu einer fachgerechten Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Straße verpflichtet und dabei folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Vorlage der Standortgenehmigung der CPG nach Standortrichtlinie Nr. 1 „Erteilung von Standortgenehmigung“
- Vorlage eines bestätigten Erlaubnisschein für Schacht- und Erdarbeiten nach Standortrichtlinie Nr.2 „Schacht- und Erdarbeiten der CPG“
- Einhaltung von einschlägigen DIN-Normen

7.2 Überwachung

Der Antragsteller ist für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßendecke nach den anerkannten Regeln der Technik und Verfüllung von Gräben und Gruben sowie für den Nachweis der Verdichtung verantwortlich. Ihm obliegt auch die Kontrollpflicht. CPG ist berechtigt, während der Bauarbeiten stichpunktartige Kontrollen vorzunehmen.

Die Beseitigung der dabei festgestellten Mängel sowie der Mängel, die in der Garantiezeit auftreten, hat der Antragsteller zu veranlassen und entsprechend den festgelegten Terminen abzustellen.

7.3 Beendigung

Vor der Beendigung einer Straßensperrung mit Straßendeckenaufbruch vereinbaren Antragsteller und CPG einen Abnahmetermin.

Zur Abnahme muss der Antragsteller die Verdichtungsnachweise und andere Dokumente vorlegen, welche die qualitätsgerechte Wiederherstellung der Straße gelegen (z. B. Nachweis über Proctordichte, Nachweis über verwendete Einbaumaterialien, Lieferscheine etc.).

Nachdem CPG sowie die Stadt Bitterfeld-Wolfen die durchgeführte Bauabnahme und die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straße schriftlich bestätigt haben, wird die gesperrte Straße für den Straßenverkehr wieder freigegeben.

7.4 Gewährleistung

Der Antragsteller übernimmt die Haftung dafür, dass die Straßendecke fachgerecht wiederhergestellt wird, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und mängelfrei ist. Die Gewährleistung wird nach den gesetzlichen Regelungen vereinbart (4 Jahre) und beginnt am Tag der jeweiligen Abnahme.

Rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistungszeit vereinbaren beide Parteien einen gemeinsamen Vorort-Termin zur Gewährleistungsabnahme.

8. Sonstiges

Die im Chemiepark ansässigen Firmen sind verpflichtet die Regelung dieser Standortrichtlinie wirksam in Vereinbarungen mit Dritten, die typischerweise mit der Nutzung der Chemiepark-Straßen verbunden sind, einzubeziehen und ihre Mitarbeiter in geeigneter Weise über diese Standortrichtlinie zu informieren.